

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
- Drucksache 8/2245 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshof-  
gesetzes**

### **A Problem**

Das Landesrechnungshofgesetz trat im Jahr 1991 in Kraft und wurde zuletzt 2006 geändert. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Seit vielen Jahren ist der Hauptsitz des Landesrechnungshofes in Schwerin, eine Außenstelle wurde in Neubrandenburg eingerichtet. Das soll sich auch im Gesetz widerspiegeln.

Zudem haben sich der Arbeitsmarkt und die Aufbauorganisation des Landesrechnungshofes seit dem Jahr 2006 verändert. Zur zukünftigen Sicherstellung der notwendigen Stellenbesetzungen beim Landesrechnungshof sind die gesetzlichen Anforderungen entsprechend der Fachkräftesituation anzupassen.

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass der Landesrechnungshof seinen Hauptsitz in Schwerin und eine Außenstelle in Neubrandenburg hat. Zudem wird mit der Änderung, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesrechnungshofes Volljuristen sein müssen, die zukünftige Dienstpostenbesetzung vor dem Hintergrund der Fachkräfteentwicklung sichergestellt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2245 unverändert anzunehmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/2245 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 29. Juni 2023

**Der Finanzausschuss**

**Tilo Gundlack**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes“ auf Drucksache 8/2245 in seiner 54. Sitzung am 13. Juni 2023 beraten und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2023 abschließend beraten.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses**

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat sich der Finanzausschuss gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung befasst.

Hierzu hat der Finanzausschuss in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2023 einen Vermerk der Verwaltung zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Gemäß diesem Prüfungsvermerk werde mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/2245 eine Änderung des § 3 Satz 3 des Landesrechnungshofgesetzes beabsichtigt, wonach nunmehr nur noch ein Viertel der Mitglieder des Landesrechnungshofes die Befähigung zum Richteramt haben müsse, anstelle der bisherigen Regelung, wonach es noch ein Drittel sei. Mit dieser geplanten Änderung werde insofern eine bestehende Berufsreglementierung abgemildert, da sodann mehr Personen die Möglichkeit offenstehen würde, Mitglied des Landesrechnungshofes – Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident oder Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter – zu werden, als es bisher der Fall sei, da nach der Gesetzesänderung nur noch ein Viertel der Mitglieder – nicht wie bisher ein Drittel – auch das Kriterium der „Befähigung zum Richteramt“ erfüllen müsste. Für die übrigen Mitglieder würde diese Voraussetzung dann nicht gelten. Insofern werde keine neue Berufsreglementierung eingeführt, sondern eine bestehende Beschränkung reduziert beziehungsweise im Umfang der Differenz von einem Drittel zu einem Viertel zurückgenommen. Im Ergebnis sei es aus nachfolgenden Erwägungen auch im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 verhältnismäßig und gerechtfertigt, die Beschränkung nur auf ein Viertel der Mitglieder zu reduzieren und nicht gleich das Kriterium der „Befähigung zum Richteramt“ gänzlich zu streichen: Zunächst müsse man berücksichtigen, dass die Mitglieder des Landesrechnungshofes gemäß § 6 Absatz 1 des Landesrechnungshofgesetzes die richterliche Unabhängigkeit besitzen und die Regelungen für Richter auf Lebenszeit bezüglich der Versetzung, Amtsenthebung, Entlassung, Dienstaufsicht oder Disziplinarmaßnahmen für sie entsprechend gelten würden. Insofern seien die Mitglieder des Landesrechnungshofes einem Richter schon sehr weitgehend gleichgestellt. Daher sei es nachvollziehbar, zumindest bei einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landesrechnungshofes auch die entsprechenden beruflichen Voraussetzungen – mithin die „Befähigung zum Richteramt“ – zu fordern.

Hierfür spreche auch, dass der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungen in erheblichem Umfang auch die Einhaltung von Rechtsvorschriften aus dem Verwaltungs-, Finanz- oder Steuerrecht überprüfen und bewerten müsse. Eine Absenkung der Anzahl der Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt von einem Drittel auf ein Viertel sei jedoch nicht zu beanstanden, da damit immer noch ein ausreichend hoher Anteil an juristischem Sachverstand gewährleistet werde. Außerdem gelte für die übrigen Mitglieder die im bisherigen und auch weiterhin geltenden § 3 Satz 1 und 2 des Landesrechnungshofgesetzes bestehende Vorgabe, entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für eine Laufbahn des höheren technischen Dienstes zu besitzen oder eine abgeschlossene volks- oder betriebswirtschaftliche Vorbildung erlangt zu haben sowie über eine langjährige Berufserfahrung zu verfügen, weiter. Insofern sei die Absenkung des Anteils von einem Drittel auf ein Viertel der Mitglieder sowohl unter dem Aspekt der Absicherung eines ausreichenden juristischen Sachverstandes innerhalb des Senates des Landesrechnungshofes als auch unter Berücksichtigung der aktuellen Fachkräfteentwicklung angemessen und geeignet. Es sei zudem auch kein gleichsam geeignetes, aber weniger belastendes Mittel ersichtlich. Zum einen sei hier die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative zu berücksichtigen und zum anderen würde allenfalls eine noch weitergehende Reduzierung des Anteils, beispielsweise auf ein Sechstel der Mitglieder, in Betracht kommen. Da der Landesrechnungshof aber nur aus vier Abteilungen bestehe, würde es auch bei noch weitergehenden Anteilsreduzierungen letztlich – wie auch bei dem nunmehr beabsichtigten Viertel – immer bei mindestens einem Mitglied bleiben, das die Befähigung zum Richteramt haben müsste. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 sei bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt werde, außerdem sicherzustellen, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellten. Beim vorliegenden Gesetzentwurf seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die geplante Gesetzesänderung eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes erfolge.

Der Landesrechnungshof hat sich für den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich bedankt, da dieser eine für den Landesrechnungshof wichtige Änderung enthalte. Die Absenkung der Quote bei der Anzahl der Volljuristen sei erforderlich, da es angesichts des bestehenden Fachkräftemangels in allen Bereichen immer schwieriger werde, offene Positionen schnellstmöglich zu besetzen. Gerade im Bereich der Volljuristen sei der Markt leer. Des Weiteren werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die schon seit Jahren gelebte Praxis nunmehr noch gesetzlich nachgezogen, indem Neubrandenburg als Außenstelle festgeschrieben werde, auch wenn seitens des Landesrechnungshofes ohnehin nie erwogen worden sei, die Außenstelle in Neubrandenburg zu schließen.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragt, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanzausschuss hat den unveränderten Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes einstimmig zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem unveränderten Gesetzentwurf insgesamt, einschließlich der Überschrift, einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 29. Juni 2023

**Tilo Gundlack**  
Berichtersteller